

## **Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen**

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 4], S. 46, 47) und des § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2007 mit Beschluss-Nr. 587/2007 folgende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadt Nauen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige öffentliche Niederschlagswasseranlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Nauen mit allen Ortsteilen.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Niederschlagswasseranlagen im Trennverfahren. Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Stadt Nauen selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Stadt Nauen diese als öffentliche Niederschlagswasseranlage übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Nauen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt Nauen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Veränderung oder Ergänzung der bestehenden öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, soweit die Stadt Nauen abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (4) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser, die Reinigungs- und Revisionsschächte, Grundstücksanschlüsse, Pumpstationen, Hebewerke und Rückhaltebecken.
- (5) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (6) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis einschließlich dem Revisionsschacht, der Revisionsöffnung oder der Übergabestelle.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.
- (8) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Niederschlagswasserabgabensatzung der Stadt Nauen, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (10) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Nauen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Nauen den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Stadt Nauen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt Nauen kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt Nauen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt Nauen kann den Anschluss des Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf folgenden Flächen anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen versickert, verrieselt oder verregnet werden kann:
- Niederschlagswasser von
- a) Dachflächen von Wohnhäusern und zugehörigen Garagen sowie sonstigen Anbauten, wenn es auf Wohngrundstücken anfällt,
  - b) Dachflächen von gewerblichen Anlagen und deren Nebenanlagen,
  - c) sonstigen unbefestigten und befestigten Flächen eines zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstückes, ausgenommen Lagerplätze, Autostellplätze, Garagenzufahrten und Waschplätze, sofern die Schmutzbelastung des Niederschlagswassers nicht stärker als bei den Flächen unter a) und b) ist,
  - d) Dachflächen von gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie Schulen und Kindergärten und von Sportanlagen sowie Kirchen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Nauen von der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser befreit ist.

## **§ 5 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelten die in Abs. 2 bis 5 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage des Zustimmungsverfahrens nach § 10 waren.

- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- als Schmutzwasser definiert sind,
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe.

- (4) Die Stadt Nauen kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser im Sinne der Abs. 3 und 4 unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Nauen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschluss und Benutzungszwang für die Einleitung von Niederschlagswasser besteht dann, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück oder Einbringung in ein ortsnah vorhandenes Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist. Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Nauen auf den Grundstücksinhaber übertragen worden ist.

- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (4) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen drei Monate anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder den Rückbau einer angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vorher Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Nauen mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet
  - a) die Grundstückseigentümer
  - b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen

soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser zu befreien, wenn es sich um Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen handelt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit - insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigem Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 9**

### **Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Revisionsschächte oder -öffnungen sind einzubauen. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt Nauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum öffentlichen Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Nauen von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Revisionsschächten und –öffnungen bestimmt die Stadt Nauen.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Sammler bis zum Revisions-schacht und –öffnungen bzw. Reinigungskasten auf dem Grundstück führt die Stadt Nauen selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Revisionseinrichtung und der ange-schlossenen Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung, aus.

## **§ 10 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Nauen. Der Antrag ist zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzurei-chen, wenn die Zustimmung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 9 Abs. 6 ist die Zustimmung spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Erstellung und Änderung von Grund-stücksentwässerungsanlagen.

- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
  - a) Eine Baubeschreibung der Niederschlagswasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
  - b) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbe-sondere enthalten muss:
    - Seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
    - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach
    - Straße und Hausnummer und der Angabe der Eigentümer,
    - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
    - die Lage der vorhandenen und geplanten Entwässerungsgrundlage auf dem Grundstück mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und der sonsti-gen Abwasserbehandlungsanlagen,
    - die Lage der vorhandenen und geplanten Regenfallrohre und Regenentwässe-rungsgrundlage, befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| - vorhandene Anlagen        | schwarz |
| - für neue Anlagen          | rot     |
| - für abzubrechende Anlagen | gelb    |

Die Stadt Nauen kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Nauen ihr Einverständnis erteilt hat.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Nauen die Anschlussleitung und den Revisionsschacht bzw. –öffnung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Nauen keine zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte und nicht vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

## **§ 12**

### **Anzeigepflichten; Zutritt**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Nauen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Revisionsschächte und –öffnungen sowie Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Nauen ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Stadt Nauen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserleitungen),
  - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
  - sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswasser erheblich ändert,
  - sich die dem Antrag nach § 10 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
  - das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

### **§ 13 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Niederschlagswasseranlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Stadt Nauen zu benachrichtigen.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Nauen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Nauen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.



- (3) Die Stadt Nauen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt Nauen ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage oder außerhalb des Benutzungsrechts nach Zustimmungsverfahren einleitet,
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 in die Niederschlagswasseranlage verbotene Stoffe einleitet,
  - c) entgegen § 6 Abs. 4 besondere Bedingungen für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht einhält,
  - d) entgegen § 7 Abs. 3 den Anschluss nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Zustimmungsverfahren herstellt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 4 den Anschluss nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Zustimmungsverfahren herstellt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 5 Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  - g) entgegen § 10 Abs. 1 die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung eines Anschlusses nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Zustimmung der Stadt Nauen umgeht,
  - h) entgegen § 10 Abs. 3 ohne Zustimmung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  - i) entgegen § 10 Abs. 4 die öffentliche Niederschlagswasseranlage vor Abnahme benutzt,
  - j) entgegen § 12 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - k) entgegen § 12 Abs. 2 Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und –öffnungen sowie Rückstausicherungen nicht jederzeit zugänglich hält,
  - l) entgegen § 12 Abs. 3 nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt,
  - m) entgegen § 12 Abs. 4 die Stadt Nauen nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 € bis höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 16 Kostensatz und Gebühren**

Für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und ihrer Benutzung werden nach Maßgabe einer gesonderten Niederschlagswasserabgabensatzung Kostensatz und Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 17**  
**Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

Für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage wird nach Maßgabe besonderer Satzungen ein Kostenersatz erhoben.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nauen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 22. März 2000 außer Kraft.

Nauen, den 4. Dezember 2007

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister der Stadt Nauen